



Einwohnergemeinde Roggwil

**Reglement Spezialfinanzierung
„Verwendung Buchgewinn Onyx“
2006**

Reglement Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn Onyx“

Die Einwohnergemeinde Roggwil, gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- die Gemeindeordnung (GO) vom 13. Juni 2005

beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung regelt die Verwendung des Buchgewinnes aus dem Verkauf der sich im Eigentum der Gemeinde befindlichen Aktien der Onyx Energie Mittelland AG.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Die Spezialfinanzierung wird einmalig, mit dem erzielten Buchgewinn aus dem Verkauf der Aktien Onyx Energie Mittelland AG geäufnet, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen in erster Linie der Finanzierung von zusätzlichen Abschreibungen auf dem steuerfinanzierten Verwaltungsvermögen. Über die Verwendung der Mittel aus der vorliegenden Spezialfinanzierung entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates. Die Höhe der zu entnehmenden Beträge darf in keinem Fall höher sein, als der Saldo des bestehenden Guthabens der Spezialfinanzierung.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Geldanlagen	Art. 5 Für die Anlage der der Gemeinde aus dem Verkauf der Aktien Onyx Energie Mittelland AG zufließenden Mittel erlässt der Gemeinderat ein Anlagereglement. Dabei sind die Richtlinien gemäss BVV2 einzuhalten.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 12. Juni 2006 in Kraft. Sobald die Spezialfinanzierung kein Guthaben mehr aufweist, wird dieses Reglement automatisch ausser Kraft gesetzt.
--------------------------	--

Roggwil, 3. Mai 2006

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben das Reglement Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn Onyx“ an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 angenommen.



IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinbeschreiber

Erhard Grütter

Gerhard Gugger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeinbeschreiber bescheinigt, dass vorliegendes Reglement Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn Onyx“ während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger des Amtes Aarwangen publiziert.

Roggwil, 13. Juli 2006
Der Gemeinbeschreiber:

i.V. Martin Glur